



## Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass Satzungen gemäß § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG), die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Verbandsvorsteher  
Rainer Lang, Bürgermeister

### 4. Änderungssatzung

**zur „Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004“**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I S. 2629), der §§ 12 und 22 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsblatt I S. 1119), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsblatt I S. 1119) sowie der §§ 49a, 50 und 50 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I S. 2629) hat die Verbandsversammlung des ZEK gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3. der Satzung für den „Zweckverband Entsorgung Kleinblittersdorf (Verbandssatzung)“ am 11.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 beschlossen:

#### Artikel I

Die Anlage I in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.12.2021 zur Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 03.12.2004 wird wie folgt geändert:

##### I. Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2025 auf 3,57 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## II. Niederschlagwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird ab dem 01.01.2025 auf 1,32 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

## III. Kleininleitergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund wird ab dem 01.01.2025 auf 2,44 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## IV. Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für den Abtransport des Fäkalschlammes aus Kleininleiterklärgruben, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird ab dem 01.01.2025 auf 1,45 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

## V. Verwaltungsgebühr

Die nachstehenden Gebühren werden ab dem 01.01.2025 unverändert für folgende Leistungen erhoben:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Kanälen und sonstigen ZEK - eigenen Anlagen ausgeführt werden pro angefangene halbe Stunde  | 15,- € |
| 2. Genehmigung eines Anschlusses an die ZEK - eigene Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 3.  | 15,- € |
| 3. Festsetzung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten pro angefangene halbe Stunde   | 15,- € |
| 4. Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen<br>- Hausanschlussleitungen<br>- Klärgruben und abflusslose Sammelgruben<br>pro angefangene halbe Stunde | 15,- € |

## Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 03.12.2021 zur Anlage I. der Satzung des Zweckverbandes Entsorgung Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz (GEBÜHRENSATZUNG) vom 03.12.2004 ab dem 01.01.2025 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 11.12.2024  
 Der Vorstandsvorsteher  
 Rainer Lang, Bürgermeister

---

**Ende der Amtlichen Nachrichten**